

Newsletter Vergaberecht

Mai 2025



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Mai 2025.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



BayObLG zum Nachweis der Eignung durch mehrere „Teilreferenzen“

[zum Artikel](#)

Newsticker

Geplante Reformen im Vergaberecht – Ein Überblick über die Vorhaben der Koalitionspartner

Temporär erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen

Thüringen: spürbare Anhebung der Wertgrenzen und Verfahrensvereinfachungen

Niedersachsen bringt Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes auf den Weg und erhöht Wertgrenzen

Bayern plant Startup-freundlichere Vergabeverfahren

[zu den Artikeln](#)

BayObLG zum Nachweis der Eignung durch mehrere „Teilreferenzen“

Das Bayerische Oberste Landgericht (BayObLG) hat sich in seiner Entscheidung vom 9. April 2025 (Verg 1/25) zu der Frage geäußert, ob ein Eignungsnachweis auch durch mehrere „Teilreferenzen“ erfolgen kann.

Sachverhalt

Der Auftraggeber schrieb im Jahr 2024 in einem offenen Verfahren eine Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Drogenschnelltests (Becher-Urintests mit integrierter Testkassette) für die bayerischen Justizvollzugseinrichtungen aus.

Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wurde unter Ziffer 5.1.9 der Bekanntmachung (Eignungskriterien) unter anderem eine Referenz verlangt. Dort hieß es wörtlich:

„Zum Nachweis der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit wird der Nachweis und die Darstellung mindestens einer vergleichbaren Referenzleistung aus den letzten drei Jahren (beginnend ab August 2021) gefordert. Die Vergleichbarkeit bemisst sich insbesondere an der Lieferung von Becher-Urintests zur Feststellung von Drogenkonsum und einer Auftragsmenge von mind. 10.000 Stück.“

Nach den Vergabeunterlagen („Kriterienkatalog“) hatten die Bieter zu den Eignungskriterien insbesondere folgende Angaben zu machen:

2.2.2.3. Beschreibung des Auftrags

"Beschreiben Sie den Auftrag näher."

2.2.2.4. Umfang des Referenzauftrags:

"Geben Sie den Umfang des Auftrags (Stückzahl Becher-Urintests) und eine Beschreibung des Becher-Urintests (kurze Produktbeschreibung) an."

2.2.2.6. Reichweite/Modalitäten der Referenzleistung:

"Beschreiben Sie kurz, ob der Auftrag eine oder mehrere (wie viele?) Lieferstellen umfasst hat und ob es sich um Lieferung(en) in einer Menge oder mit Abrufen in Teilmengen handelte."

Nachdem die Antragstellerin darüber informiert worden war, dass der Zuschlag nicht auf ihr Angebot erteilt werden könne, weil es mit deutlichem Abstand zum Angebot der erstplatzierten Bieterin auf Platz zwei liege, rügte die Antragstellerin, sie habe aus dem Markt die Kenntnis erhalten, dass es unwahrscheinlich sei, dass die Erstplatzierte eine passende Referenz vorweisen könne. Hieran sei deren Bewerbung in vergleichbaren Vergabeverfahren der Vergangenheit immer gescheitert.

Die zuständige Vergabekammer wies den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zurück. Die von der Beigeladenen benannte Referenz betreffe zwar keinen einheitlichen Lieferauftrag oder Rahmenvertrag, sondern Lieferungen an verschiedene Auftraggeber. Nach der Entscheidung des EuGH vom 4. Mai 2017 (C-387/14 – Esaprojekt, NZBau 2017, 741) könnten Bieter aber grundsätzlich ihre Erfahrungen geltend machen, indem sie sich auf zwei oder mehr Verträge zusammen als einen Referenzauftrag beriefen. Aus der Bekanntmachung gehe nach Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont eines verständigen Bieters nicht ausdrücklich und eindeutig hervor, dass die Anforderungen an die Referenz nicht auch durch eine Mehrzahl kleinerer Aufträge erfüllt werden könnten. Hiergegen legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim BayObLG ein.

Entscheidung

Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg. Das Angebot der Erstplatzierten war nach § 57 Abs. 1 Hs. 1 VgV mangels Nachweises ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zwingend auszuschließen.

Die sofortige Beschwerde der Antragstellerin scheiterte insbesondere nicht an den Anforderungen an eine substantiierte Rüge. Zwar hatte die Antragstellerin unter Berufung auf ihre Marktkenntnisse lediglich die Annahme geäußert, die erstplatzierte Bieterin verfüge nicht über eine den Anforderungen entsprechende Referenz. Damit habe die Antragstellerin ein Indiz dafür aufgezeigt, weshalb sie davon ausgehe. Vom Auftraggeber sei daraufhin lediglich zu prüfen gewesen, ob die von der Erstplatzierten angegebenen Referenzen als ausreichend anzusehen sind und insbesondere, ob sie die an die Vergleichbarkeit gestellten Mindestanforderungen erfüllt. Auf welchen Erkenntnissen die von der Antragstellerin erhobenen Zweifel beruhten, sei dabei von untergeordneter Bedeutung.

Zur Sache führte das BayObLG aus, dass die vorgelegte Referenz der erstplatzierten Bieterin nicht den in der Bekanntmachung aufgestellten Anforderungen genüge. Zwar habe der EuGH entschieden, dass ein Bieter Erfahrung geltend machen kann, indem er sich auf zwei oder

mehrere Verträge zusammen als einen Auftrag beruft, aber nur dann, wenn der Auftraggeber eine solche Möglichkeit weder in der Bekanntmachung noch in den Vergabeunterlagen ausgeschlossen hat.

Die Auslegung der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen ergebe nach Ansicht des Senats jedoch eindeutig, dass der auf einem einheitlichen (Rahmen-)Vertrag beruhende Referenzauftrag die Lieferung von mindestens 10.000 Stück umfassen müsse. Aus dieser – nach § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV zulässigen – Festlegung folge, dass die Bieter sich hinsichtlich dieser Mindestauftragsmenge nur auf einen einzigen Referenzauftrag und nicht auf mehrere Aufträge berufen können.

Zunächst ergebe dies aus der in Ziffer 5.1.9. der Bekanntmachung verwendeten Formulierung "*Auftragsmenge von mind. 10.000 Stück*". „Auftrag“ und „Vertrag“ würden üblicherweise als Synonyme verstanden. Mit "*Auftragsmenge*" sei die Gesamtmenge der aufgrund des Referenzauftrags gelieferten Menge gemeint.

Zudem spreche der Wortlaut der Vergabeunterlagen dafür, dass es für die Vergleichbarkeit der Referenzleistung allein auf die sich aus einem Vertrag ergebende Auftragsmenge ankomme. Nach Ziffer 2.2.2.3. sei eine Beschreibung des Auftrags erforderlich, nach Ziffer 2.2.2.4. seien Angaben zu dem Umfang des Auftrags zu machen. Auch die in Ziffer 2.2.2.6. geforderte Angabe, ob es sich "*um Lieferung(en) in einer Menge oder mit Abrufen in Teilmengen*" handele, beziehe sich auf den Auftrag. Ein Abruf in Teilmengen könne auf der Grundlage eines Rahmenvertrags erfolgen, der bestimmte Bedingungen für die abzuschließenden Einzelverträge festlegt. Dass bei dem Referenzauftrag auch Teillieferungen zugelassen waren, spreche nicht dagegen, dass die Lieferungen auf der Grundlage eines Vertrags erbracht worden sein mussten. Würden dagegen nacheinander über kleinere Mengen gesonderte, nicht auf einem Rahmenvertrag beruhende Verträge abgeschlossen und diese zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags geliefert, handele es sich nicht um "*Teilmengen*" bzw. Teilleistungen nach § 266 BGB. Aus der Verpflichtung, über die im Rahmenvertrag nach Art, Preis und Menge eingegrenzten Vertragswaren einzelnen Lieferverträge zu schließen, ergibt sich nach Auffassung des Senats nichts anderes.

Als unerheblich deklarierte das BayObLG zudem, dass die Antragstellerin bei Angebotsstellung von einem anderen Verständnis ausgegangen war. Maßgeblich sei das verobjektivierte Verständnis des jeweils angesprochenen Empfängerkreises insgesamt, nicht das tatsächliche Verständnis einzelner Bieter.

Das BayObLG folgte weiter nicht der Argumentation des Auftraggebers, die geforderte Mindestmenge von 10.000 Stück habe auch bei einer kumulativen Betrachtung eine erhebliche Aussagekraft, da nach diesem Maßstab Bieter als ungeeignet anzusehen wären, aus deren Referenzen sich lediglich ergebe, dass sie bislang nur wenige Prototypen oder geringe Stückzahlen eines vergleichbaren Produkts geliefert haben. Auch ohne Festlegung einer Mindestauftragsmenge dürfte eine solche Referenz angesichts des Volumens des streitgegenständlichen Auftrags nicht als geeignet anzusehen sein.

Für nicht überzeugend hielt das BayObLG zudem das Argument, die tatsächlich erbrachten Lieferleistungen lieferten eine tragfähige Grundlage für die Eignungsprognose; die Art der vertraglichen Vereinbarung habe daneben keine eigenständige Bedeutung. Zweck einer Referenz im Sinne des § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV sei der Nachweis, dass ein früherer, mit dem ausgeschriebenen vergleichbarer Auftrag tatsächlich ausgeführt worden sei. Die Ausführung bzw. Erfüllung dieses Auftrags könne nicht ohne die zugrundeliegende vertragliche Verpflichtung beurteilt werden. Dass ein Bieter in einem bestimmten Zeitraum aufgrund mehrerer, jeweils auf einer gesonderten Entscheidung der Parteien zustande gekommener Kaufverträge eine bestimmte Anzahl eines Produkts geliefert hat, sei nicht mit der Bestätigung vergleichbar, dass ein Unternehmen einen (Rahmen-)Vertrag erfüllt habe, durch den es längerfristig zur Lieferung einer bestimmten Stückzahl verpflichtet war. Eine kontinuierliche Belieferung über einen längeren Zeitraum könne nur durch eine entsprechende vertragliche Verpflichtung sichergestellt werden. Aus diesem Grund strebe der Auftraggeber den Abschluss einer Rahmenvereinbarung an. Wie sich aus dem Wortlaut des § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV („früher ausgeführte Liefer- und Dienstleistungsaufträge“) ergebe, sei auch bei Rahmenverträgen entscheidend, welche Leistungen aufgrund dieser vertraglichen Verpflichtung ausgeführt wurden.

Nach Feststellung der Vergabekammer stellte sich aufgrund der vom Auftraggeber vorgenommenen Angebotsaufklärung heraus, dass die von der Erstplatzierten benannte Referenz keinen einheitlichen Lieferauftrag oder Rahmenvertrag umfasste, sondern Lieferungen an verschiedene Auftraggeber aufgrund von Empfehlungen einer zentralen Stelle. Die beschaffenden Stellen hatten jedoch selbst die Lieferungen eingekauft und bezahlt.

Diese früheren Lieferungen als geeignete Referenz anzusehen sei von der Einschätzungsprärogative des Auftraggebers auch nicht gedeckt, so das BayObLG. Vielmehr müsse der Auftraggeber die von ihm festgelegten Mindestanforderungen an die Vergleichbarkeit des Referenzauftrags berücksichtigen. Zwar stehe dem Auftraggeber bei der Entscheidung, welche Anforderungen er an die Eignung der Bieter stellen wolle, und bei der Bewertung der Referenzen ein weiter Beurteilungsspielraum zu, er sei aber an die von ihm selbst aufgestellten und bekannt gegebenen Anforderungen gebunden und dürfe hiervon nicht nachträglich zugunsten einzelner Bieter abweichen.

Praxistipp

Der Auftraggeber muss sich bei der Erstellung der Vergabeunterlagen kritisch mit den Anforderungen an die Referenzen auseinandersetzen und eine aus Sicht eines objektiven Empfängerkreises klare Formulierung für Bekanntmachung und Vergabeunterlagen entwickeln. Dabei muss dem Auftraggeber bewusst sein, dass er an diese Festlegungen gebunden ist und ein späteres Abweichen zugunsten eines Bieters ist nicht mehr möglich ist. Daher ist insbesondere dann Vorsicht geboten, wenn der Markt klein ist und/oder Eignungsanforderungen dazu führen, dass der Bewerber- bzw. Bieterkreis stark eingeschränkt wird. Eine großzügige Auslegung von objektiv eng auszulegenden Mindestanforderungen an die Eignung ist dann nicht mehr möglich.

Sollten Auftraggeber es ermöglichen wollen, dass sich Bewerber bzw. Bieter auf Erfahrungen unter Berücksichtigung auch mehrerer (Rahmen-)Verträge als ein Referenzauftrag berufen können, so sollte dies ausdrücklich zugelassen werden.

Katrin Lüdtkke

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Korbinian Goll

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Newsticker

Geplante Reformen im Vergaberecht – Ein Überblick über die Vorhaben der Koalitionspartner

Mit der im April 2025 zwischen CDU, CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvereinbarung ist eine umfassende Reform des öffentlichen Auftragswesens angekündigt worden. Im Zentrum der geplanten Maßnahmen stehen die Beschleunigung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie von Start-ups, die Digitalisierung der Verfahren und der Ausbau strategischer Beschaffungsansätze. Nachfolgend werden die wesentlichen Vorhaben im Überblick dargestellt.

1. Vereinfachung und Digitalisierung der Vergabeverfahren

Kernanliegen der Koalition ist es, Vergabeverfahren deutlich effizienter zu gestalten. Dies soll insbesondere durch weitere Digitalisierung erreicht werden. Die Einführung digitaler und mittelstandsfreundlicher Eignungsnachweissysteme ist vorgesehen, um den Aufwand für die Bieter spürbar zu reduzieren. Im Rahmen der Registermodernisierung soll zudem das sogenannte „Once-Only“-Prinzip etabliert werden: Unternehmen müssen ihre Nachweise künftig nur einmal gegenüber der öffentlichen Hand hinterlegen.

Zur Verfahrensbeschleunigung soll die bislang bestehende aufschiebende Wirkung bei Nachprüfungsverfahren in zweiter Instanz vor den Oberlandesgerichten entfallen. Dadurch sollen Auftraggeber schneller zu vergaberechtskonformen Zuschlagsentscheidungen gelangen können.

2. Erhöhung von Wertgrenzen und Schwellenwerten

Zur Förderung insbesondere innovativer KMU und Start-ups sieht die Koalition signifikante Anpassungen bei den Wertgrenzen vor. So soll auf Bundesebene die Grenze für Direktvergaben im Bereich von Liefer- und Dienstleistungen auf bis zu EUR 50.000 angehoben werden. Für Start-ups mit innovativen Produkten oder Dienstleistungen soll diese Schwelle sogar auf EUR 100.000 erhöht werden, beschränkt auf die ersten vier Jahre nach Gründung.

Zudem will sich die Koalition für eine moderat angepasste Anhebung der EU-Schwellenwerte einsetzen. Für Planungsleistungen ist eine gesonderte Betrachtung vorgesehen, um den Besonderheiten dieses Marktes gerechter zu werden und praxisnahe Lösungen zu ermöglichen.

3. Einführung eines Bundestariftreuegesetzes

Die Koalition bekennt sich zur tariflichen Bezahlung bei der Ausführung öffentlicher Aufträge. Zur Sicherstellung fairer Arbeitsbedingungen ist ein bundeseinheitliches Tariftreuegesetz geplant, das für alle Aufträge ab einem Nettoauftragswert von EUR 50.000 gelten soll. Für Start-ups soll die Geltungsschwelle bei EUR 100.000 netto gezogen werden. Gleichzeitig ist vorgesehen, die bürokratischen Anforderungen für kleine und mittelständische Unternehmen möglichst gering zu halten.

4. Strategisches Beschaffungsmanagement

Zur Bündelung der Beschaffungsvorgänge und zur Hebung von Synergien soll das bestehende „Kaufhaus des Bundes“ zu einem umfassenden digitalen Marktplatz für Bund, Länder und Kommunen ausgebaut werden. Der strategische Einsatz von Rahmenverträgen und die konsequente Nutzung zentraler Einkaufsplattformen sind integrale Bestandteile dieses Konzepts.

Auch im Bereich der IT-Beschaffung sind Reformen vorgesehen: Der Einkauf von IT-Leistungen und -Produkten soll gebündelt, monopolartige Anbieterstrukturen sollen durch gezielte Gegenmaßnahmen aufgebrochen werden.

5. Sektorale Ausnahmen und spezielle Beschleunigungsmaßnahmen

Für bestimmte sicherheitsrelevante und strukturpolitisch bedeutsame Bereiche sind Sonderregelungen vorgesehen. So sollen nationale Sicherheitsinteressen künftig gezielter bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren berücksichtigt werden können. Für emissionsarme Produkte und Projekte in der Grundstoffindustrie ist die Schaffung spezieller Leitmärkte geplant. Die Deutsche Bahn soll hierzu als Pilotprojektträger fungieren.

Im Bereich der militärischen Beschaffung ist die Einführung eines Planungs- und Beschleunigungsgesetzes vorgesehen, das unter anderem Ausnahmen von bau-, umwelt- und vergaberechtlichen Vorschriften schaffen und der Bundeswehr erweiterte Eigenvollzugsrechte einräumen soll.

6. Weitere Maßnahmen und Ausblick

Begleitend zur Vergaberechtsreform ist die Verabschiedung eines Innovationsfreiheitsgesetzes angekündigt. Ziel ist es, Forschungs- und Entwicklungsprojekte von übermäßiger Förderbürokratie zu entlasten. Zudem sollen bestimmte Beschaffungsvorhaben – insbesondere auf

technologischem Neuland – über eigens gegründete Agenturen abgewickelt werden können.

Auch das Parlamentsbeteiligungsverfahren bei militärischen Beschaffungen soll reformiert werden. Geplant ist unter anderem eine deutliche Anhebung der Schwelle, ab der das Parlament eingebunden werden muss, um so die Umsetzungszeiten zu verkürzen.

Fazit

Die Koalitionspartner setzen mit ihrem Maßnahmenpaket auf eine umfassende Modernisierung des Vergaberechts. Die geplanten Reformen verbinden klassische Zielsetzungen wie Effizienz und Wirtschaftlichkeit mit aktuellen Herausforderungen wie Digitalisierung, Fachkräftesicherung und Innovationsförderung. Für öffentliche Auftraggeber wie auch für die Bieter können sich daraus weitreichende Veränderungen mit zum Teil erheblichen praktischen Erleichterungen ergeben. Welche Maßnahmen tatsächlich zur Umsetzung kommen und wann bleibt abzuwarten.

Temporär erhöhte Wertgrenzen für Bauleistungen

Mit Wirkung vom 2. April 2025 hat der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen (DVA) eine temporäre Anpassung der Wertgrenzen für Bauleistungen beschlossen, die bis zum 31. Dezember 2025 gilt. Diese Änderung betrifft die Fußnoten zu § 3a Abs. 3 und 4 VOB/A und wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht. Den Erlass finden Sie [hier](#).

Die neuen Wertgrenzen ermöglichen es öffentlichen Auftraggebern, Bauleistungen bis zu einem Nettoauftragswert von EUR 25.000 im Wege der freihändigen Vergabe und bis zu EUR 15.000 im Rahmen eines Direktauftrags zu vergeben.

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Vergabeverfahren für kleinere Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden vergaberechtlichen Prinzipien, wie der Wettbewerb, die Transparenz, die Gleichbehandlung sowie die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit unberührt. Auch die Dokumentationspflichten sind nach wie vor zu beachten. Vorrangig anzuwenden sind im Übrigen die in einzelnen Bundesländern geltenden Wertgrenzen für die Vergabe von Bauleistungen im Wege freihändiger Vergabe oder des Direktauftrags.

Thüringen: spürbare Anhebung der Wertgrenzen und Verfahrensvereinfachungen

Mit Wirkung zum 28. März 2025 ist in Thüringen eine überarbeitete Fassung der Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) in Kraft getreten. Die neugefasste Verwaltungsvorschrift finden Sie [hier](#), sie ersetzt die bisherige Regelung aus dem Jahr 2021 und zielt auf eine signifikante Vereinfachung der Vergabepaxis insbesondere auf Landes- und kommunaler Ebene ab.

Kernanliegen der Novellierung ist die Reduzierung administrativer Hürden sowie eine Beschleunigung der Verfahren im Sinne wirtschaftlicher Effizienz. Umgesetzt wird dies insbesondere durch eine substanzielle Anhebung der Wertgrenzen, unterhalb derer vereinfachte oder formlose Vergabearten zulässig sind.

Für Liefer-, Dienst- und freiberufliche Leistungen ist künftig eine Direktvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von EUR 30.000 netto zulässig. Im Bereich der Bauleistungen wurde die entsprechende Grenze auf EUR 75.000 netto angehoben. Darüber hinaus sind beschränkte Ausschreibungen sowie freihändige Vergaben bei Bauaufträgen nun bis zu einem Schwellenwert von EUR 1.000.000 netto möglich. Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge orientieren sich die neuen Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben am aktuell geltenden europäischen Schwellenwert von EUR 221.000 netto. Damit reagiert die Landesverwaltung auf veränderte Marktbedingungen und eröffnet öffentlichen Auftraggebern einen erweiterten Spielraum bei der Verfahrenswahl.

Begleitend zur Erhöhung der Schwellenwerte wurden auch Erleichterungen im Bereich der Dokumentation und Angebotsprüfung eingeführt. So ist es bei Lieferleistungen bis zu einem Auftragswert von EUR 50.000 netto künftig zulässig, Preisvergleiche auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Online-Quellen (z. B. Kataloge, Preisportale) durchzuführen.

Die Neuregelung lässt bundesrechtliche Vorgaben unberührt. So bleibt unter anderem die Pflicht zur Mitteilung von Aufträgen ab EUR 25.000 netto an das Statistische Bundesamt sowie die Abfragepflicht beim Wettbewerbsregister ab einem Nettoauftragswert von EUR 30.000 netto bestehen.

Niedersachsen bringt Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes auf den Weg und erhöht Wertgrenzen

Das Niedersächsische Landeskabinett hat den Entwurf zur Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes (NTVergG) zur Verbandsbeteiligung

freigegeben. Gleichzeitig wurde ein Vorschlag für Anpassungen an der Wertgrenzen-Verordnung des Landes, als gemeinsame Initiative des Wirtschaftsministeriums mit dem Kultusministerium, in die Ressortmitzeichnung gegeben.

Zentraler Bestandteil der geplanten Gesetzesänderung ist die Vorgabe, dass öffentliche Aufträge des Landes, der Kommunen sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber künftig nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Beschäftigten tarifgebundene Löhne zahlen. Damit soll der im Koalitionsvertrag festgeschriebene Grundsatz „Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit“ gesetzlich verankert und praktikabel umgesetzt werden. Konkret sieht der Entwurf vor, dass Unternehmen im Rahmen der Angebotsabgabe künftig erklären müssen, ihren Beschäftigten bei der Ausführung eines öffentlichen Auftrags das Arbeitsentgelt zu zahlen, das auf Grundlage eines repräsentativen Branchentarifvertrags durch Rechtsverordnung festgelegt wurde. Zur effektiven Durchsetzung der neuen Vorgaben ist die Einrichtung einer Landeskontrollstelle vorgesehen. Diese soll mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet werden und sowohl stichprobenartige als auch anlassbezogene Prüfungen durchführen, um die Einhaltung tariflicher Mindeststandards zu gewährleisten. Besonders kommunale Auftraggeber sollen dadurch unterstützt werden.

Weiter ist eine substantielle Anhebung der Wertgrenzen für Direktvergaben in der niedersächsischen Wertgrenzen-Verordnung geplant. Die Direktauftragsgrenze soll von derzeit EUR 1.000 netto (für Liefer- und Dienstleistungen) bzw. EUR 3.000 netto (für Bauleistungen) auf künftig EUR 20.000 netto für alle Auftragsarten angehoben werden. Für Schulen soll ein Direktauftrag sogar bis zu EUR 100.000 netto zulässig sein.

Diese Anpassung dient der administrativen Entlastung öffentlicher Auftraggeber, insbesondere im schulischen Bereich. Sie ermöglicht eine flexiblere und zügigere Vergabe kleinerer Aufträge, etwa im Zusammenhang mit Schulfahrten, Projektwochen oder vergleichbaren schulischen Veranstaltungen.

Bayern plant Startup-freundlichere Vergabeverfahren

Der Bayerische Landtag hat am 9. April 2025 einen Antrag der Regierungsfractionen CSU und Freie Wähler angenommen, der darauf abzielt, die öffentliche Auftragsvergabe für Start-ups attraktiver zu gestalten. Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie Start-ups bei Vergabeverfahren besser berücksichtigt werden können. Ein zentraler Aspekt ist die Etablierung einer Legaldefinition des Start-up-Begriffs, analog zur KMU-Definition der Europäischen Kommission, um vergaberechtliche Sonderregelungen zu ermöglichen.

Die Initiative erkennt das Potenzial einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen Staat und Start-ups: Der öffentliche Sektor könnte von innovativen, technologieorientierten Lösungen profitieren, während Start-ups Zugang zu verlässlichen Kunden mit großen Budgets und langen Vertragslaufzeiten erhalten würden.

Auch die kommunale Ebene soll einbezogen werden. Der Antrag regt an, zu prüfen, wie Kommunen die Vergabe an Start-ups durch vereinfachte Verfahren und die Berücksichtigung von Innovationsfaktoren erleichtern könnten. Als Vorbild dient Baden-Württemberg, das bereits eine auf drei Jahre befristete Sonderregelung für die Vergabe an Start-ups eingeführt hat – wir [berichteteten](#).

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz